

Amtsblatt der Stadt Datteln



47. Jahrgang

14. Dezember 2012

Nr. 17

Inhalt:

A. Bekanntmachungen der Stadt Datteln

1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 19. Dezember 2012, 16.30 Uhr in der Stadthalle, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln
2. Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Datteln
3. Satzung der Stadt Datteln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.11.2012
4. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 29.11.2012
5. Öffentliche Zustellung gemäß Landeszustellungsgesetz

B. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

6. Einleitungsbeschluss Vereinfachte Flurbereinigung Olfen

A. Bekanntmachungen der Stadt Datteln**1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 19. Dezember 2012, 16.30 Uhr in der Stadthalle, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln****Öffentliche Sitzung:**

1. Anfragen von Einwohnern
2. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0936
Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
3. Einwendungen gegen die Niederschrift
über die Sitzung des Rates vom 27.11.2012
4. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0937
Nachwahlen zu den Ausschüssen
5. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0945
Antrag der Fraktion WV-DSP vom 29.11.2012
hier: Zuständigkeit für die Benehmensherstellung zur Kreisumlage gemäß
§ 55 Kreisordnung
6. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0923
Statut der Stadt Datteln für die Entsendung städtischer Bediensteter bzw. Ratsmitglieder
7. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0938
Änderung § 7 der Haushaltssatzung 2012 vom 27.06.2012
8. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0939
Beitrittsbeschluss zur Ergebnis- und Finanzplanung sowie zum Haushaltssanierungsplan
für die Jahre 2012 bis 2021
9. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0946
Wiederbesetzung der beiden Beigeordnetenstellen
hier: Kompensation der im Haushaltssanierungsplan 2012 eingeplanten Einsparungen bei
den Personalaufwendungen
10. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0940
Haushaltssatzung und Haushaltssanierungsplan 2012
Erklärung des Rechtsmittelverzichts zum Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung
Münster vom 26. 11. 2012 (AZ 31.1-2.1-RE-51/2012)
11. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0927
Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Datteln
12. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0900
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Datteln
vom 16.12.2002
13. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0895
Erlass einer Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Datteln
14. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0907
Miet- und Benutzungsordnung für Veranstaltungseinrichtungen, Schul- bzw. Schulungs-
räume und Pausenhöfe der Stadt Datteln

15. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0681-1-1
Erlass einer neuen Abwassersatzung der Stadt Datteln
16. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0682-1-1
Erlass einer Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW für den Bezirk Im Winkel
17. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0922
Kinderbetreuungsplanung zum 01.08.2013
18. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0926
Haushaltsplanentwurf 2013 - Produkt 05.05.01 und Produktbereich 06
19. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0885
Satzung des Lippeverbandes zur Benutzung verbandlicher Abwasseranlagen (Einleitungssatzung)
20. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0935
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln für den Bereich der ehemaligen Haard-Kaserne
 1. Änderungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeitund
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 -Konversionsfläche Haard-Kaserne-
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit
21. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0943
22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Datteln für das Industrieareal newPark
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 der Stadt Datteln für das Industrieareal newPark
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
22. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0941
Lärmaktionsplanung
23. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0919
Baugrundstück an der Elisabeth-Selbert-Straße
Einführung von Abschlügen für Familien
24. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

25. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0947
Beförderung von Beamten und entsprechende Änderung des Stellenplanes 2012
26. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0896
Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
hier: Bodendenkmal Mkz. 4209, 250 Datteln-Ahsen
27. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0932
Auftragsvergabe zu der Jahresausschreibung Kanalreparaturarbeiten 2013 - 2014

28. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0944
Kanalerneuerung in Ahsen (Am Graben, Hochstraße, Im Overkamp Nord, Im Overkamp Süd und Mahlenburger Graben)
29. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0920
Veräußerung eines Grundstücks im Baugebiet "Hagemer Binsenweide"
30. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0921
Verkauf eines Grundstücks im Bereich Margaretenstraße
31. Sitzungsvorlage Nr. 09-14/0928
Vertretung im Klageverfahren der Firma Rheinzink GmbH & Co. KG, Datteln
32. Anfragen und Mitteilungen

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Datteln, 10.12.2012



Werner
Bürgermeister

2. Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Datteln

Bei der Kommunalwahl am 30.08.2009 wurde Herr Hans-Peter Müller MdL, Schubertstraße 41, 45711 Datteln, in den Rat der Stadt Datteln gewählt. Herr Müller hat unwiderruflich erklärt, dass er auf sein Mandat im Rat der Stadt Datteln mit Ablauf des 11. Dezember 2012 verzichtet.

Als Nachfolger für Herrn Müller habe ich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung – SGV. NRW. 1112 – aus der Reserveliste der SPD mit Wirkung vom 12.12.2012 Herrn Hakki Sancaktaroglu, Im Sattelkamp 17, 45711 Datteln, festgestellt.

Gegen die Feststellung von Herrn Sancaktaroglu als Nachfolger im Rat der Stadt Datteln kann gemäß § 45 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Feststellung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Datteln, Rathaus, Zimmer 1.14, erstes Obergeschoss, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, zu erklären.

Datteln, 30.11.2012



Werner
Bürgermeister
- Wahlleiter -

3. Satzung der Stadt Datteln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.11.2012

Satzung

der Stadt Datteln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.11.2012

Der Rat der Stadt Datteln hat am 27.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Gesetzesgrundlagen:

1. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)
2. §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390)
3. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 3 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 2,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen.
- (4) In den Fußgängergeschäftsstraßen sowie in den Straßen, die aufgrund ihrer Ausbauart in gleicher Weise gereinigt werden müssen, gelten die Bestimmungen über die Reinigungspflicht für Gehwege entsprechend für einen unmittelbar vor den Anliegergrundstücken liegenden Grundstücksstreifen von 2,50 m Breite.

- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an die sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der Reinigungs- und Winterwartungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Gehwege sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (4) Die Gehwege sind in einer Breite von 2,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Einsetzen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender

Schnee darf nicht auf Ihnen gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 **Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern) und die Zahl der wöchentlichen Reinigung gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Ist bei hinterliegenden Grundstücken eine der Straße zugewandte Grundstücksseite nicht zu ermitteln, so gilt die kürzere Grundstücksseite als Frontlänge im Sinne von Satz 1.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 2) 1,81 €.
- (4) Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (5) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.
- (6) Der Gebührensatz für den Winterdienst beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen der

Dringlichkeitsstufe 1	1,40 €
Dringlichkeitsstufe 2	1,12 €
Dringlichkeitsstufe 3	0,84 €

Die Einstufung der Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

- (7) Die Gebühr wird für den vollen laufenden Meter Grundstücksseite erhoben; Teillängen werden auf volle Meter auf- bzw. abgerundet.

§ 7 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu fünf Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 und 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Datteln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22. Dezember 2011 außer Kraft.

**Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Straßenverzeichnis der Stadt Datteln
Stand 01.01.2013**

- a) einmalige Reinigung
- b) mehrmalige Reinigung

- Winterdienst**
 1 = Dringlichkeitsstufe 1
 2 = Dringlichkeitsstufe 2
 3 = Dringlichkeitsstufe 3

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Aachener Straße	x			x		
Agnesstraße	x				x	
Ahsener Straße	x		x	x	x	1 = 1 - 59 + 18 - 28 2 = 12 + 14
Albertstraße	x				x	
Alfons-Deitermann-Straße	x				x	
Alfredstraße	x				x	
Almastraße	x				x	
Alsenstraße	x				x	
Alte Freiheit	x				x	
Alter Postweg	x				x	
Amandusstraße	x			x		
Am Bahnhof	x				x	
Am Bunhövel	x				x	
Am Dattelner Meer	x				x	
Am Dümmerbach	x				x	
Am Graben	x			x		
Am Holtgraben	x				x	
Am Hülsloh	x				x	
Am Leinpfad	x				x	
Am Mühlenbach	x				x	
Am Schemm	x			x		
Am Schemm, Fußgängerzone		6		x		
Am Sutumer Graben	x				x	
Amtshausstraße	x			x		
An der Amandusbrücke	x			x		
An der Finheide	x				x	
An der Linde					x	nicht reinigungsfähig
An der Losheide	x				x	
An der Mühle	x				x	
An der Schwakenburg	x				x	
Ankerweg	x				x	
Annastraße	x				x	
Anton-Jansen-Straße	x				x	
Arnoldstraße	x				x	
Asternweg	x				x	
Auf der Heide	x		x		x	1 = von Wilhelmstr.bis Schloßstr.
Auf dem Mersch	x				x	
August-Schmidt-Ring	x				x	
Bacchusstraße	x				x	
Bahnhofstraße	x		x		x	1 = 24 - 103
Barbarastraße	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Becklemer Weg	x				x	
Beethovenplatz	x				x	
Beisenkampstraße	x		x			
Bergmeisterstraße	x				x	
Berliner Straße	x				x	
Bernhardstraße	x				x	
Bitschstraße	x				x	
Blumenweg	x				x	
Bodostraße	x				x	
Böckenheckstraße	x		x			
Brahmsstraße	x				x	
Bredder Weg	x				x	
Breiter Weg	x		x			
Bruchstraße	x				x	
Brucknerstraße	x				x	
Brückenstraße	x				x	
Brunnenplas						nicht reinigungsfähig
Buchenstraße	x				x	
Bülowstraße	x				x	
Burgenlandstraße	x				x	
Buschweg	x				x	
Butterort	x				x	
Cannockstraße	x				x	
Carl-Gastreich-Straße	x				x	
Castroper Straße	x		x			
Castroper Straße (Anl.)	x				x	
Castroper Straße, Südring bis Hachhausener Straße		6		x		2 = 2 - 43
Christophstraße	x				x	
Clemens-Dickhöfer-Weg						Privatweg
Dahlienweg	x				x	
Dahlstraße	x				x	
Danziger Straße	x				x	
Deipenwinkel	x			x	x	2 = 1 - 31
Dietrichstraße	x				x	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	x				x	
Dortmunder Straße	x		x		x	1 = 1 - 53 + 141 - 201
Dr.-Friedrich-Steiner-Straße	x				x	
Dr.-Klausener-Straße	x				x	
Drievener Weg	x				x	a + 3 = 1 - 5c
Droste-Hülshoff-Straße	x				x	
Dümmerstraße	x				x	
Düppelstraße	x				x	
Edith-Stein-Straße	x				x	
Eichenstraße	x		x		x	1 = In den Birken bis Industriestr.
Eichenstraße - Stichstraße	x				x	
Eisenbahnstraße	x				x	
Elisabethstraße	x		x		x	1 = 5 - 27 a + 26 - 32
Elisabeth-Selbert-Straße	x				x	
Emanuel-von-Ketteler-Straße	x			x		
Emscher-Lippe-Straße	x		x			
Erlenkamp	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Eugenstraße	x				x	
Eupener Straße	x				x	
Fallstraße	x				x	
Flotowstraße	x				x	
Fränskamp	x				x	
Frankfurter Straße	x				x	
Franzstraße	x				x	
Friedastraße	x				x	
Friedhofstraße	x				x	
Friedrichstraße	x				x	
Friedrich-Ebert-Straße	x		x	x	x	1 = 72 - 90, 2 = 1 - 58, 3 = Rest
Friedrich-von-Bodelschwingh-Straße	x				x	
Fritz-Reuter-Weg	x				x	
Fuhlenstraße	x				x	
Furtwänglerstraße	x				x	
Gartenstraße	x				x	
Genthiner Straße	x			x		
Georgstraße	x				x	
Gerhardstraße	x				x	
Gertrudenstraße	x		x	x		1 = Südring bis Beisenkampstr. 2 = 1 - 26
Glückaufstraße	x				x	
Goethestraße	x				x	
Gottlieb-Daimler-Straße	x				x	
Grenzmarkstraße	x				x	
Grüner Weg	x			x		
Gustav-Heinemann-Straße	x				x	
Hachhausener Straße	x			x		a = bis Nr. 137 2 = 1 - 137 + 2 - 188
Händelstraße	x				x	
Hafenstraße	x		x	x		1 = Ostring bis Lohstr. 2 = Höttingstr. bis Ostring
Hagermer Binsenweide	x				x	
Hagermer Kirchweg	x		x		x	1 = 1 - 76 + 5 - 39
Halterner Straße	x			x		
Hans-Böckler-Straße	x			x		
Hans-Sachs-Straße	x				x	
Haydnstraße	x				x	
Hedwigstraße	x				x	
Heibeckstraße	x		x	x		1 = zwischen Südring und Nr.30
Heibeckstraße, Fußgängerzone		6		x		
Heinrichstraße	x				x	
Heinrich-Heine-Straße	x				x	
Heinrich-Holtkamp-Straße	x			x		
Helenenstraße	x				x	
Helene-Weber-Straße	x				x	
Herdieckstraße	x		x			
Hermannstraße	x				x	
Hermann-Löns-Weg	x				x	
Hochfeld						kein Winterdienst, Kreisstraße

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Hochstraße	x				x	
Höttingstraße	x			x	x	a = 1 – 94 und 121 - 130 2 = 2 - 60
Hohe Straße		6		x		
Holtbreite	x				x	
Horneburger Straße	x		x			
Ilandstraße	x				x	
Im Bollwerk	x				x	
Im Brauck	x				x	
Im Busch	x				x	
Im Haferkamp	x				x	
Im Kuhkamp	x				x	
Im Orot	x				x	
Im Ort	x				x	
Im Overkamp	x				x	
Im Sattelkamp	x				x	
Im Teifeld	x				x	
Im Timpen	x				x	
Im Weingarten	x				x	
Im Winkel	x				x	
Inastraße						Privatstraße
In den Birken	x		x		x	1 = Kreuzstr. bis Eichenstr.
In den Erlen	x		x		x	
In den Hofwiesen	x				x	a = von A.-Deitermann-Str. bis Nr. 26
In der Bredde	x				x	
In der Heide	x				x	
In der Weide	x				x	
Industriestraße	x		x		x	1 = 1 - 15
Isoldestraße						Privatstraße
Jahnstraße	x				x	
Johannesstraße	x			x		
Johannesstraße, Fußgängerzone		6		x		
Johann-Sebastian-Bach-Straße						Privatstraße
Johann-Strauß-Straße	x				x	
Josefstraße	x				x	
Kanalstraße	x				x	
Kanalweg	x				x	tlw. nicht reinigungsfähig
Kardinal-von-Galen-Straße	x			x	x	2 = 1 - 47
Karlstraße	x				x	
Kehrwinkel	x				x	
Kiesenbrink	x				x	
Kirchstraße	x			x		
Kirchstraße, Fußgängerzone		6		x		
Klemensstraße	x				x	
Klosterner Weg				x		2 = 1 - 17 + 2 - 14
Klosterstraße	x		x			
Knappenstraße	x				x	
Körtlingstraße	x				x	
Kolonialstraße	x				x	
Kolpingstraße (einschl. Fußgängerzone)		6		x		

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Konrad-Adenauer-Straße	x			x		
Koppelwiese	x				x	
Kreuzstraße	x			x		
Krumme Straße	x				x	
Kruppstraße	x				x	
Künnekestraße	x				x	
Kurze Straße	x				x	
Leharstraße	x				x	
Linckestraße	x				x	
Lippestraße	x			x	x	2 = 1 - 15, 2 - 6, 18 - 24
Lloydstraße	x				x	
Löringhofstraße	x				x	
Lohstraße	x			x		
Lohstraße, Fußgängerzone		6		x		
Lohweg	x				x	
Lortzingstraße	x				x	
Ludwig-Uhland-Straße	x				x	
Luisenstraße	x				x	
Lutherplatz	x				x	
Magdalenenstraße	x		x		x	1 = 1 - 11 a + 2 - 14
Mahlerstraße	x				x	
Marga-Meusel-Straße	x			x	x	2 = 29 - 37 + 26
Margaretenstraße	x				x	
Marienstraße	x				x	
Markfelder Straße						Kreisstraße
Marktstraße	x			x	x	2 = 2 - 26 + 1 - 29
Marktstraße, Fußgängerzone		6		x		
Markscheiderstraße	x				x	
Martin-Luther-Straße	x			x		
Meckinghover Weg	x		x		x	tlw. nicht reinigungsfähig 1 = Castr.Str bis Böckenheckstr.
Meisterweg	x				x	
Memellandstraße	x				x	
Millöckerstraße	x				x	
Mittelstraße	x				x	
Möllerskamp	x				x	
Mozartstraße	x		x			
Mühlenrottstraße	x				x	
Münchener Straße	x				x	
Münsterstraße	x			x		
Nelkenweg	x				x	
Neue Straße	x			x		
Neue Straße, Fußgängerzone		6		x		
Neuer Kamp	x				x	
Neuer Weg	x		x			
Neumarkt		6		x		
Nonnenrott	x				x	
Nürnberger Straße	x				x	
Oberschlesienstraße	x				x	
Oelmühlenweg				x		2 = 2 - 58
Offenbachstraße	x				x	
Ohmstraße	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Orffstraße	x				x	
Ostring	x		x			
Ostring-Ortsfahrbahn	x		x			
Otto-Hue-Straße	x				x	
Pahlenort	x			x		
Parkweg	x				x	
Pestalozzistraße	x			x		
Petersbredde	x				x	
Pevelingstraße	x				x	
Pevelingstraße, Fußgängerzone		6		x		
Pootendiek	x				x	
Provinzialstraße	x		x			
Recklinghäuser Straße	x			x		a + 2 = 1 - 13, 2 - 18
Redder Straße	x			x	x	2 = 2 - 54
Regerstraße	x				x	
Reppenort	x				x	
Rosenweg	x				x	
Rottstraße	x			x	x	2 = 2 - 18 + 11 - 15
Rudolf-Diesel-Straße	x			x	x	2 = 1 + 2
Saarlandstraße	x				x	
Sauerkampstraße	x				x	
Siebenbürgenstraße	x				x	
Sofienstraße	x				x	
Speeckstraße	x			x	x	2 = 1 - 18
Spiekorth	x				x	
Sudetenstraße	x				x	
Südring	x		x			
Südring-Ortsfahrbahn	x				x	
Südringweg	x				x	
Sutumer Straße	x			x		tlw. nicht reinigungsfähig
Schachtstraße	x				x	
Schillerstraße	x				x	
Schleswiger Straße	x				x	
Schlingewiesch	x				x	
Schloßstraße	x		x		x	1 = 17 - 45 + 24 - 36
Schmiedestraße					x	nicht reinigungsfähig
Schmohlstraße	x				x	
Schragenort	x				X	
Schubertstraße	x		x			
Schürenheck	x		x			
Schulstraße	x		x			
Schultenkamp	x				x	
Schumannstraße	x				x	
Steigerstraße	x				x	
Steinbrink	x				x	
Stinenpatt	x				x	
St.-Vincenz-Straße	x				x	
St.-Vincenz-Straße, Fußgängerzone		6		x		
Tannenbergsstraße	x				x	
Telemannstraße	x		x		x	1 = Schubertstr. bis Heideweg
Telgeskamp						

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Theiheide	x				x	
Theodor-Heuss-Straße	x				x	
Theresienstraße	x				x	
Thomas-Mann-Straße	x				x	
Tigg		6		x		Fußgängergeschäftsstraße
Timmers Garten	x				x	tlw. nicht reinigungsfähig
Trappenbreite						nicht reinigungsfähig
Türkenort	x			x		
Uferweg						
Ulrichstraße	x				x	
Wagnerstraße	x		x			
Walter-Sauer-Straße	x				x	
Westfalenstraße	x				x	
Westpreußenstraße	x				x	
Westremstraße	x				x	
Westring	x			x		
Wiener Straße	x				x	
Wiesenstraße	x		x			
Wilhelmstraße	x		x			
Wittener Straße	x		x			
Zechenstraße	x		x		x	1 = 11 - 41 + 6 - 52 a
Zellerstraße	x				x	
Zum Gutacker	x				x	
Zum Heideweg	x		x			
Zum Kraftwerk	x				x	
Zum Wetterschacht	x				x	
Zur Seilscheibe	x				x	

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Datteln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 29.11.2012



Werner
Bürgermeister

4. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 29.11.2012

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 29.11.2012

Der Rat der Stadt Datteln hat am 27.11.2012 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)
2. §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)
3. §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
4. Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 15. Juni 2010.

§ 1 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Als Benutzer im Sinne dieser Satzung gelten die nach der Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 15. Juni 2010 Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten sowie die sonstigen Anschlussnehmer, die Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängend bebaute oder unbebaute Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (4) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (5) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (6) Gesamtkosten der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für die in Anspruch

genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter auf gebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

§ 2 **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeterzahl der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 3 **Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge der Abwässer (häusliche, gewerbliche und sonstige Abwässer) berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken direkt oder indirekt zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der cbm Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die Wassermenge, die dem Grundstück aus fremden oder eigenen Wasserversorgungsanlagen im letzten vom Wasserlieferanten abgerechneten Kalenderjahr vor der Veranlagung zugeführt worden ist, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge.
- (3) Erfolgt die Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Haushaltsjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt und nach Vorliegen der Jahresrechnung des Wasserlieferanten durch die tatsächliche Verbrauchsmenge ersetzt.
- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so gilt die vom Wasserlieferanten zugrunde gelegte Wassermenge als zugeführt.
- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Solange der entsprechende Nachweis nicht geführt ist, gelten die gesamten dem Grundstück zugeführten Wassermengen als der Abwasseranlage zugeführt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten

ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 31. März des folgenden Jahres zu erbringen.

§ 4 **Gebührensatz**

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich 3,04 Euro pro cbm Abwasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Einleiter, die ihre Abwässer durch ein eigenes Entwässerungsnetz einem Vorfluter (Gewässer oder eine Anlage eines Abwasserverbandes) zuleiten, jährlich 1,72 Euro pro cbm Abwasser.
- (3) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr 1,14 Euro pro cbm Abwasser.
- (4) Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung der Stadt erhöhte Kosten verursacht, kann eine den Mehrkosten entsprechende erhöhte Gebühr berechnet werden.
- (5) Gebührenpflichtigen, die eine Druckrohrleitung privat finanziert haben, wird für die Dauer der voraussichtlichen Abschreibungszeit dieser Leitung ein Gebührenabschlag in Höhe von 100 € pro Anschluss pro Jahr gewährt.

§ 5 **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (4) Gebührenermäßigungen werden gewährt für
 - begrünte Dachflächen in Höhe von 75 %,
 - mit Rasengittersteinen befestigte Flächen in Höhe von 75 %,
 - Flächen mit Anschluss an eine öffentliche Versickerungsanlage in Höhe von 60 %,
 - sog. Regenwasserkanäle in Höhe von 60 %,
 - wasserdurchlässig befestigte Flächen in Höhe von 50 %. Als wasserdurchlässig gelten die auf dem Grundstück mit Schotter, Asche, Betonpflaster mit Sickeröffnungen, Betonpflaster mit Sickerfugen (Rasenfugenpflaster) oder Betondrönpflaster (Porenpflaster) befestigten Flächen,
 - Regenwassernutzungsanlagen mit Überlauf in die städtische Kanalisation in Höhe von 50%
- (5) Gebührenermäßigungen werden gewährt für Flächen mit Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal, der in ein Gewässer mündet, in Höhe von 50 %.
- (6) Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt die Gebühr 0,69 Euro.
- (7) Die Gebühr beträgt für Einleiter, die ihre Abwässer durch ein eigenes Entwässerungsnetz einem Vorfluter (Gewässer oder eine Anlage eines Abwasserverbandes) zuleiten, jährlich 0,42 Euro für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr 0,28 Euro für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige

Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 22. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 29.11.2012



Werner
Bürgermeister

5. Öffentliche Zustellung gemäß Landeszustellungsgesetz

DER BÜRGERMEISTER
DER STADT DATTELN

29.11.2012

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes an Frau Dr. Margo von Bülow

Öffentliche Zustellung

Die Verfügung vom 28.08.2012, FB 7.3 W/4 gegen Frau Dr. Margo von Bülow, letzte bekannte Anschrift: Friedelhausen, 35457 Lollar, kann nicht zugestellt werden, da die Empfängerin zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort ist.

Gemäß §§ 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV. NRW. S.600) wird die Verfügung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die vorgenannte Verfügung kann von der obigen Empfängerin bei der Stadtverwaltung in 45711 Datteln, Rathaus, Genthiner Straße 8, Zimmer 3.06 während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Verfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs dieser Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Werner
Bürgermeister

B. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

6. Einleitungsbeschluss Vereinfachte Flurbereinigung Olfen

Bezirksregierung Münster
 - Flurbereinigungsbehörde -
 Vereinfachte Flurbereinigung
 Olfen
 Az: 33.7 - 4 12 02 -

48653 Coesfeld, 13.12.2012
 Leisweg 12
 Tel.: 02541/911-0

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Olfen, Kreis Coesfeld, wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Olfen

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster
 Kreis: Coesfeld
 Stadt: Olfen

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Olfen-Stadt	1	10, 279, 328, 331, 559-569, 572-574, 576, 577, 590-597, 599 tlw., 610, 611
Olfen-Stadt	8	20, 123 tlw., 142/1, 170/15, 171/16, 172/17, 173/18, 673, 674, 676, 693, 694, 704, 705, 722-724, 730, 731, 735, 753-757, 760, 761, 763, 1040, 1041, 1094-1108, 1205 tlw., 1209, 1211, 1216, 1217, 1256, 1260-1262, 1272 tlw., 1281 tlw., 1292-1294, 1306, 1307, 1310, 1311 tlw., 1312, 1313, 1395
Olfen-Stadt	9	111, 112
Olfen-Stadt	10	17, 19, 20, 24, 29-36, 48, 49, 58-64, 74, 81, 92, 93, 144-160, 194, 201, 205 tlw.
Olfen-Stadt	11	11, 23-28, 30, 31, 33-47, 49-57, 59, 63-73, 75-83, 87-97
Olfen-Stadt	12	1-3, 6, 8-18, 20, 21, 23, 26-36, 42, 43, 49-56, 62-67, 69-79, 81-88, 92, 96, 99, 100, 102-105, 107-117, 119, 120, 122, 123, 125, 127-129, 131, 133-145, 147-150, 152, 153, 155, 156, 158-170
Olfen-Stadt	13	30/2, 31, 60, 91, 151, 152, 309, 541, 542, 544, 546-549, 557, 558, 562, 564, 567, 578, 580, 582, 584, 586, 588, 621, 869, 870, 983-986, 988, 990
Olfen-Stadt	15	26, 27, 32, 36, 38-40, 45, 46, 60, 61, 74, 75, 77/35, 81/70, 82/69,

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
		83/25, 84/25, 85/69, 86/70, 87/35, 90, 93/37, 115-117, 125, 167-169, 184, 185, 189, 192, 194, 196, 197, 203, 205, 210, 211, 215, 217, 219, 220, 222, 225, 226, 239-244, 381, 540-547, 560, 561
Olfen-Stadt	16	48, 53, 54/1, 54/2, 60/1, 104, 106, 118/60, 120, 134/49, 135/49, 161, 161/107, 162, 163, 163/55, 164-168, 168/61, 169, 169/105, 170/105, 171, 173, 774, 775, 777-785, 822, 942, 943, 958, 969, 974, 978, 979, 1059-1061, 1204, 1205
Olfen-Stadt	17	2, 4-11, 14, 16, 20, 22, 25-31, 34-44, 46-52, 55, 57-59, 61-67
Olfen-Kirchspiel	1	12, 14
Olfen-Kirchspiel	2	2, 3, 9-18, 19 tlw., 21, 22 tlw., 25-32, 34, 36-38, 46, 59-63, 73, 74
Olfen-Kirchspiel	3	2-4, 6, 7, 11-17, 19-22, 25-27, 31-34, 37, 39-51, 53-55, 59, 61-69, 71, 79-94
Olfen-Kirchspiel	4	3, 4, 11, 22-30, 32, 33 tlw.
Olfen-Kirchspiel	5	1, 3, 5, 10 tlw., 54, 58, 73, 74, 82, 83, 87-89, 93, 94, 101, 238-246, 249, 252 tlw., 254, 255, 262, 263, 265, 266, 301-304
Olfen-Kirchspiel	6	1-12, 14-18, 20-25, 27, 28, 30, 31, 33-46, 48-56
Olfen-Kirchspiel	7	1-4, 6-20
Olfen-Kirchspiel	8	1-4, 7-10, 12, 13, 16, 18, 19, 21, 23, 25, 27, 28, 30-33, 35, 37-42, 44-48, 50, 53-56
Olfen-Kirchspiel	9	3-21, 24-29, 31, 34-50, 52, 53
Olfen-Kirchspiel	10	2-4, 6, 8, 11-19, 21, 22, 26, 28-41
Olfen-Kirchspiel	11	7, 9, 10, 12, 17, 21, 27, 28, 30, 32, 34, 39-41, 43, 44, 46-56, 72, 73, 79-86, 88-91
Olfen-Kirchspiel	12	2, 3, 4, 6, 18, 20, 21, 26-29, 31-34, 35 tlw., 36, 37, 39 tlw., 40, 43-46, 48-50, 53-58
Olfen-Kirchspiel	13	1-6, 9, 10, 13-15, 17-22, 24, 25
Olfen-Kirchspiel	14	1-4, 6-15, 22, 23, 26-29, 32-39, 44-47, 50, 52, 54, 55, 58, 60-62, 64-67, 69, 70, 72-74, 83, 84, 87, 95, 99, 103, 106, 108-112, 119-121, 125-127, 129-145
Olfen-Kirchspiel	15	1-9, 14, 24-26, 29, 30, 35-38, 40, 43, 44, 46-49, 60-62, 64, 66-87, 90, 102-111
Olfen-Kirchspiel	16	3-5, 10, 11, 14, 23, 30-35, 40, 41, 45-48, 54, 55, 60, 61, 63-65, 82-88, 90-97, 99-109, 111-113
Olfen-Kirchspiel	17	2, 3, 5, 6, 8, 12, 19, 25-27, 30-36, 39, 40, 43, 50-52, 54, 56, 60-62, 64-68, 72, 74-107
Olfen-Kirchspiel	18	2-5, 10-12, 15, 21, 22, 39, 44, 45, 57-59, 61-67, 69-72, 75-79, 81-88
Olfen-Kirchspiel	19	1, 4, 10-12, 14, 15, 23, 28, 33, 40-45, 47, 49-52, 89-92, 97, 99, 101-104, 130, 132, 133, 138-150, 154-157
Olfen-Kirchspiel	20	6-9, 11-14, 16-19, 31-33, 43, 45, 47, 49-68, 70-73, 75, 78-82, 84-86, 88-102
Olfen-Kirchspiel	21	8 tlw., 335, 336
Olfen-Kirchspiel	22	76
Olfen-Kirchspiel	23	54
Olfen-Kirchspiel	24	1 tlw., 2-5, 7-10, 12-19, 22, 23, 26, 29-34, 44-47, 49, 51-53, 58, 60-64, 66, 67, 75, 78-83, 86-89
Olfen-Kirchspiel	25	1, 3-12, 16-18, 20-36, 38-40, 42-46, 48-53, 55-58, 60, 66-71, 73-

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
		77, 79-81
Olfen-Kirchspiel	27	1, 2, 6-42, 44-57, 60-63, 70-75, 77-85, 101 tlw., 102, 103
Olfen-Kirchspiel	28	2, 3, 6 tlw., 7 tlw., 12 tlw., 23, 24, 26, 27, 28, 32, 34, 37, 39, 40, 45, 49, 51, 53, 62-65, 69-74, 78-102, 104, 105, 107-109, 112, 113
Olfen-Kirchspiel	29	15-17, 33, 36-46, 53, 60, 65, 75, 98, 104, 105, 213, 228, 230-247, 249-252, 254, 255, 257, 259, 261-264, 266, 267, 270-272, 280-284, 286-292, 295, 296, 300-303, 306, 307
Olfen-Kirchspiel	30	24, 198, 274, 286, 287, 304
Olfen-Kirchspiel	31	4, 6, 10, 11, 13, 15, 16, 19-26, 28, 30, 32-39, 45-49, 51-57, 61, 65-71, 76, 77, 79, 80, 82-84, 86-104
Olfen-Kirchspiel	32	37-41, 43-54, 57, 59, 61-87, 89, 93, 97, 98, 102, 110, 111, 127, 180, 181, 184, 194, 195, 208, 210-217, 219, 228, 229, 342, 369 tlw., 386, 411, 422, 423, 508-519
Olfen-Kirchspiel	33	2-6, 11, 17-21, 23, 25, 26, 28, 30, 34, 38, 39, 42, 44-52, 55-58, 63-65, 72-98
Olfen-Kirchspiel	34	1-3, 6, 7, 10, 11, 17, 25, 26, 29-33, 41-43, 50-55, 57, 59, 61-63, 66, 70-72, 78-85, 91-94, 96-98, 100-106, 108, 110, 111, 113, 114, 116, 117, 119, 122, 124, 126-129, 132-144, 146-159
Olfen-Kirchspiel	35	3, 6, 7, 9-19, 21, 23, 25-28, 30, 33-38, 40, 42, 44, 45, 48, 49, 52-55, 57, 58, 62-68
Olfen-Kirchspiel	36	1-19, 21, 22, 28-30, 32, 40, 49, 50, 52, 53, 56-62
Olfen-Kirchspiel	37	6, 9, 11-28, 30-32, 34, 35, 37, 39, 41, 42, 44-46, 53, 56-59, 72-76, 78
Olfen-Kirchspiel	38	1, 3, 4, 7, 12, 14-18, 20-23, 28-34, 36-38, 42-48, 54-56, 58, 61-65, 67-69, 72, 74-90
Olfen-Kirchspiel	39	6-10, 14-21, 23-30, 33-46, 50, 51
Olfen-Kirchspiel	40	3, 67-71, 76, 77, 95, 97, 98, 111, 118, 119, 199, 202, 203, 205, 207, 209, 211, 241, 287-290, 291
Olfen-Kirchspiel	41	4 tlw., 6 tlw., 8, 10, 13 tlw., 31, 33, 38-41, 51 tlw., 52

Regierungsbezirk: Arnsberg
 Kreis: Unna
 Stadt: Selm

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Bork	1	4
Bork	82	33
Bork	83	13, 14, 76, 83, 100
Bork	85	2, 21
Bork	86	5, 66

- Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist ca. 3040 ha groß.
- Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird gemäß § 110 FlurbG nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen aus bei der

**Stadtverwaltung Olfen
Kirchstraße 5, Zimmer 18
59399 Olfen**

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Olfen

mit dem Sitz in Olfen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 Abs.3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu Ziffer 6 Abs. 2 und 3 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 5 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG – in der Fassung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 3 OwiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Bezirksregierung ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig.

Sie kann gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im überwiegenden Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse liegt.

In beiden Fällen ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Beteiligten bzw. der Öffentlichkeit an der sofortigen Einleitung des Verfahrens und dem Interesse möglicher Kläger am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung einer Klage vorzunehmen. Im vorliegenden Fall überwiegen das Umsetzungsinteresse der Teilnehmer und das öffentliche Interesse an der zeitnahen Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens über das Aufschubinteresse möglicher Kläger.

Im Einzelnen:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Teilnehmer erforderlich, da die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile für die Teilnehmer möglichst bald eintreten sollen.

Das maßgebliche Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist die integrierte nachhaltige Entwicklung des Außenbereiches.

Der größtmögliche Erfolg kann hierbei nur erreicht werden, wenn die aufeinander folgenden Schritte im Flurbereinigungsverfahren mit den Zeitplänen der anderen Entwicklungsmaßnahmen von Maßnahmeträgern aufeinander abgestimmt sind. Ein zeitlicher Verzug führt zu Nachteilen im Flurbereinigungsverfahren, die es im Interesse der Teilnehmer und im öffentlichen Interesse zu vermeiden gilt.

Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die beteiligte Kommune erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Verwirklichung der infrastrukturellen Maßnahmen sowie bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die u. a. darin

bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Im überwiegenden Interesse der Beteiligten darf die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die für das Verfahren grundsätzlich bewilligten Fördermittel für geplante Maßnahmen evtl. nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die erforderlichen Fördermittel in Form von sogenannten Verpflichtungsermächtigungen wurden mit Erlass vom 30.10.2012 zur Verfügung gestellt. Diese müssen jedoch verfahrensrechtlich durch eine Einleitung des Verfahrens in 2012 haushaltsrechtlich gesichert werden, da nicht sichergestellt werden kann, dass sie in 2013 erneut zur Verfügung gestellt werden können und die Durchführung des Verfahrens ohne Fördermittel nicht möglich ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse, da die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Verbesserung der Infrastruktur und die damit verbundene Investition öffentlicher Mittel ganz erheblich zur Belebung der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region beitragen.

Überdies können Verzögerungen im Zeitplan zu Verteuerungen und Finanzierungsengpässen führen, welche ebenfalls im Öffentlichen Interesse vermieden werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster , Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 01.12.2010 (GV NRW S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag

(LS)

gez. Nießen

